



HOCHSCHULSPORT VERBINDET Landeskonferenz Hochschulsport Sachsen e.V.

Wettkampfordnung

1 Geltungsbereich

Die Wettkampfordnung gilt für Hochschulsportveranstaltungen, die die Landeskonferenz Hochschulsport e. V. (LHS) als Veranstalter durchführt oder an denen sie sich als solche beteiligt.

Die organisatorische und finanzielle Verantwortung für die Durchführung der ausgeschriebenen Wettkämpfe obliegt dem Disziplinchef (DC) in Verbindung mit einer ausrichtenden Studieneinrichtung.

2 Sportveranstaltungen/Wettkämpfe

Die LHS veranstaltet sportliche Wettbewerbe. Diese Wettbewerbe der LHS dienen der Begegnung von Studierenden sächsischer Bildungseinrichtungen und tragen Breitensportlichen Charakter.

Wettbewerbszeitraum für alle Wettbewerbe ist das jeweilige Kalenderjahr.

Sportveranstaltungstermine werden im Internet durch die LHS veröffentlicht.

- 2.1 Die Art der Wettbewerbe sowie die Sportarten werden durch den Vorstand festgelegt. Durchgeführt werden folgende Wettbewerbe unter Bildungseinrichtungen:
 - Sächsische Hochschulmeisterschaft (SHM)
 - offene Sächsische Hochschulmeisterschaft (OSHM)
 - Sächsischer Hochschulpokal (SHP).
- 2.2 Die Ausrichtung von Meisterschaften kann auch von einem im LSB organisierten Verband oder Verein erfolgen, wobei abweichende Ausschreibungen möglich sind.
- 2.3 Die Meisterschaften werden in der Regel bei Meldungen von 3 Mitgliedseinrichtungen durchgeführt.
- 2.4 Liegen bis zum ausgeschriebenen Meldeschluss weniger als 3 Teilnahmemeldungen für die Sportveranstaltung/Meldung vor, wird kein Titel vergeben. Die Sportveranstaltung/Wertung kann als sportlicher Vergleich unter Finanzierung durch die beiden teilnehmenden Bildungseinrichtungen durchgeführt werden.
- 2.5 Annahme einer neuen Sportart in den Sportartenkanon bedarf eines schriftlichen Antrages an den Vorstand der LHS. Dieser Antrag muss bis 30. Oktober für das darauf folgende Kalenderjahr in der Geschäftsstelle der LHS abgegeben werden.

Dem Antrag müssen beigefügt werden:

- Schriftliche Bestätigung (E-Mail ausreichend) von mindestens 20 % der LHS-Mitglieder, dass die aufzunehmende Sportart an ihrer Einrichtung betrieben wird und ein Interesse am sächsischen Wettbewerb besteht.
- Finanzierungsplan
- Die erstmalige Durchführung einer neuen Sportart wird als SHP ausgetragen.

3 Teilnahmeberechtigung

- 3.1 Teilnahmeberechtigt an SHMs sind nur immatrikulierte Studierende und MitarbeiterInnen aller sächsischen Bildungseinrichtungen: Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und Staatlichen Studienakademien. Dies trifft auch auf OSHM unter Beteiligung anderer Bundesländer und StarterInnen von Nichtmitgliedern der LHS zu. Prinzipiell ist die Teilnahme für o.g. Personenkreis offen, ohne einschränkende sportliche Leistungsvoraussetzungen (Qualifikationsnormen). Es bedarf aber einer Delegation (Meldung) durch die entsendende Bildungseinrichtung.
- 3.2 Teilnahmeberechtigt an OSHMs und SHPs sind darüber hinaus immatrikulierte Studierende und Mitarbeiter vergleichbarer Bildungseinrichtungen anderer Bundesländer.
- 3.3 Im Rahmen von Team-Wettbewerben können Studienakademien eine Wettkampfgemeinschaft eingehen, dabei werden alle namentlich genannt.
- 3.4 Über die Bildung einer Wettkampfgemeinschaft bei Individualwettbewerben, entscheidet der jeweilige Disziplinchef in Absprache mit dem Ressortleiter Wettkampfsport.
- 3.5 Nach einer fristgemäßen Meldung und Entrichtung des Meldegeldes sowie der Kontrolle der Teilnahmeberechtigung wird durch den Ausrichter/Disziplinchef die Startberechtigung erteilt.
- 3.6 Als Teilnahmeberechtigung gilt bei immatrikulierten Studierenden der Studierendenausweis und bei MitarbeiterInnen ein Mitarbeiterausweis.

4 Wettbewerbsauszeichnungen/Wertungen

- 4.1 In die Meisterschaftswertung kommen ausschließlich Teilnehmer von sächsischen Bildungseinrichtungen.
- 4.2 Bei Meisterschaften erhalten die 3 Erstplatzierten Urkunden. Weitere Preise können vom Ausrichter selbst organisiert und finanziert werden.

5 Ausschreibungen

- 5.1 Ausschreibungen zu Sportveranstaltungen werden durch die Disziplinchefs, in Absprache mit dem Ausrichter, vorbereitet und durch den Ressortleiter Wettkampfsport geprüft.
- 5.2 Ausschreibungen müssen spätestens 1 Monat vor Meldeschluss online veröffentlicht und allen Sportverantwortlichen der LHS-Mitgliedseinrichtungen vom Disziplinchef der jeweiligen Sportart zugestellt werden.

- 5.3 Die Wettkampfbestimmungen orientieren sich an denen des jeweiligen Fachverbandes. Näheres dazu, einschließlich Spezifizierungen, finden Sie in den Ausschreibungen.

6 Meldungen

- 6.1 Meldungen erfolgen über die entsendete Bildungseinrichtung.
- 6.2 Nach Abstimmung mit dem Sportverantwortlichen der entsendenden Studieneinrichtung kann eine Meldung unter Angabe der Bildungseinrichtung direkt beim Veranstalter erfolgen.
- 6.3 Das Meldeverfahren, sowie die festgelegte Zahlungsart des Meldegeldes werden in den Einzelausschreibungen geregelt.
- 6.4 Eine Möglichkeit der Nachmeldungen besteht nur, wenn die Ausschreibung dies vorsieht.

7 Meldegeld/Reugeld

- 7.1 Für die Teilnahme an den Wettkämpfen wird durch die LHS, in Anlehnung an ihre Finanzordnung, ein entsprechendes Meldegeld festgelegt. Werden Wettkämpfe in Sportveranstaltungen von im LSB organisierten Verbänden oder Vereinen eingegliedert, so gelten die dort festgesetzten Meldegelder.
- 7.2 Die Höhe des Meldegeldes ist aus der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen.
- 7.3 Für Nichtmitglieder der LHS (siehe Mitgliederverzeichnis) erhöhen sich sämtliche zu entrichtende Beträge auf das Doppelte.
- 7.4 Für Meldungen nach dem Meldeschluss wird nachträglich ein erhöhtes Meldegeld fällig. Das beträgt das 1,5-fache des Meldegeldes.
- 7.5 Beim Rückzug nach der Meldungsfrist oder Nichtantreten zu einer Sportveranstaltung ist ein Reugeld in 2-facher Höhe des Meldegeldes zu zahlen.
- 7.6 Das Reugeld wird, wenn in der Ausschreibung nichts anderes angegeben ist, der gemeldeten Studieneinrichtung durch den Schatzmeister der LHS in Rechnung gestellt. In begründeten Ausnahmefällen kann verhängtes Reugeld erlassen werden. Dazu bedarf es eines schriftlichen Antrags an den Ressortleiter Wettkampfsport innerhalb von 5 Werktagen nach dem Wettkampf.

8 Versicherung

Die entsendende Einrichtung ist zuständig für die Aufklärung ihrer Teilnehmer über den Versicherungsschutz.

9 Allgemeine Bestimmungen

- 9.1 Bei Veranstaltungen über mehrere Tage empfiehlt jeder Ausrichter günstige Übernachtungsmöglichkeiten.
- 9.2 Versorgungsmöglichkeiten während der Sportveranstaltung bei einer Wettkampfdauer von über 4 Stunden sollten vom Ausrichter geschaffen werden.
- 9.3 Es wird empfohlen, dass der Disziplinchef bzw. Ausrichter die Schiedsrichter für die Wettkämpfe vom Fachverband anfordert.
- 9.4 Fällt nach der Veröffentlichung einer Ausschreibung der Wettbewerb aus, so ist es die Aufgabe des Disziplinchefs, die bereits gemeldeten Teilnehmer und den Ressortleiter Wettkampfsport darüber zu informieren.
- 9.5 Die Ergebnisse sollen innerhalb von 2 Werktagen nach dem Wettkampf durch den Disziplinchef online veröffentlicht werden.
- 9.6 Die Finanzabrechnung beim Schatzmeister soll innerhalb von 10 Werktagen nach dem Wettkampf erfolgen.
- 9.7 Einsprüche sind bis 20 Minuten nach Bekanntgabe der Ergebnisse beim Wettkampfericht einzureichen.

10 Schlussbestimmungen

Die Wettkampfordnung kann mit einfacher Mehrheit bei der Mitgliederversammlung geändert und verabschiedet werden.